

B.A. Deutsch-Italienische Studien (Ein-Fach-Bachelor)

Internationaler Studiengang in Kooperation mit Florenz

A. Studiengangsspezifische Bestimmungen

Zu § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der internationale Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Universität Florenz – Università degli studi di Firenze – auf der Grundlage eines entsprechenden Kooperationsabkommens angeboten; er ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule als Doppelabschluss (Dual Degree) ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und/ oder Italienisch. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des Semesters bekannt, welche Lehrveranstaltungen auf Deutsch und welche auf Italienisch angeboten werden.

Zu § 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ und die Facoltà di Lettere e Filosofia der Università degli studi di Firenze den akademischen Grad „Dottore“ im Studiengang „Laurea Triennale in Lingue, letterature e studi interculturali – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe L-11)“. Die beiden Grade werden als Dual Degree auf einem gemeinsamen Dokument beurkundet.

Ist ein Studierender, der mindestens die Hälfte der erforderlichen Module erfolgreich absolviert hat, aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls nicht imstande, das Studium an der Partneruniversität zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden genehmigen, das Studium an der Universität Bonn abzuschließen und an Stelle des Doppelabschlusses den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ in „Deutsch-Italienische Studien“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu erwerben.

Zu § 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ setzt neben den allgemeinen Zugangsbedingungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren voraus, das für die Bewerber an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Bonn und für die Bewerber an der Università degli studi di Firenze in Florenz durchgeführt wird.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann bei Nichtbestehen ein Mal wiederholt werden. Es werden maximal 25-30 Studierende pro Jahr zugelassen.

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fähigkeiten bzw. Kenntnisse in den folgenden Bereichen:

Anlage 3 zur Bachelor-PO Philosophische Fakultät, Universität Bonn; hier: [Studiengänge des Instituts VII, Deutsch-Italienische Studien](#)

- Kenntnisse zu deutscher Literatur und Kultur
- Kenntnisse zu italienischer Literatur und Kultur
- Kenntnisse zu den deutsch-italienischen Beziehungen

Zu § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

Im dritten Studienjahr ist auf der Grundlage des Kooperationsabkommens ein zweisemestriges Studium an der Partneruniversität und der dortige Erwerb von mindestens 48 LP vorgesehen. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

Zu § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die von den Studierenden im dritten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der zwischen den Partnerhochschulen vereinbarten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 48 LP an der Universität Bonn erworben wurden. Der deutsch-italienische Doppelabschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 120 LP einschließlich der Bachelorarbeit an den Universitäten Bonn bzw. Florenz absolviert wurden. Wird auf den durch das Kooperationsabkommen vorgesehenen Studienaufenthalt an der Universität Florenz bzw. den dortigen Erwerb von mindestens 48 LP verzichtet, so wird ausschließlich der akademische Grad „Bachelor of Arts“ und nicht der Doppelabschluss vergeben.

Empfehlungen

Für das Studium der Deutsch-Italienischen Studien werden Kenntnisse in Italienisch gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf dem Niveau von drei schulischen Lernjahren (GeR-Niveau A 2) und in Deutsch auf dem Niveau von fünf schulischen Lernjahren (GeR-Niveau B 1) empfohlen.

Module des B.A. Deutsch-Italienische Studien

siehe Modulplan

B. Modulplan

Modulplan für den internationalen Bachelorstudiengang

BA Deutsch-Italienische Studien (DIS) / Studi Italo-Tedeschi – Ein-Fach-Bachelor (180 Leistungspunkte)

(V = Vorlesung, RV = Ringvorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, SpÜ = Sprachpraktische Übung, Pl = Plenum, P = Praktikum, T = Tutorium)

Die ersten beiden Studienjahre werden von den Studierenden an ihrer jeweiligen Heimatuniversität (Bonn bzw. Florenz) absolviert. Das dritte Studienjahr verbringen die Bonner Studierenden in Florenz, die Florentiner Studierenden in Bonn. Die Bachelorarbeit (Bonn 12 LP, Florenz 12 LP) wird an der jeweiligen Partneruniversität verfasst.

Das Studium beinhaltet neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen einen **Optionalbereich** im Umfang von 18 LP, von denen 6 LP dem zweiten Studienjahr in Bonn und weitere 12 LP dem dritten Studienjahr in Florenz zugeordnet sind.

1. Studienjahr:

Pflichtmodule Italianistik (24 LP)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507172100 Sp-1-it	Sprachpraxis Italienisch I (SpÜ, SpÜ)	keine	1. oder 2. / 1	Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/ Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem GeR-Niveau B1	keine	Klausur	6
507172500 L-1-it	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch) (V/Pl, Ü)	keine	1. oder 2. / 1	- Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft - Grundbegriffe der italienischen Literaturwissenschaft - Geschichte der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche - elektronische Medien und Literatur	keine	Klausur	6

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507172400 S-1-it	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch) (V/PI, Ü)	keine	1. oder 2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden - zentrale Teilgebiete der italienischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik) - Mehrsprachigkeit in Italien - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche 	keine	Klausur	6
507172600 K-1-it	Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch) (RV/PI, Ü)	keine	1. oder 2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens - länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Italiens in Geschichte und Gegenwart) - italienische Kultur außerhalb Italiens 	keine	Klausur	6

Pflichtmodule Germanistik (24 LP)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
505100400 B 3	Basismodul: Neuere Deutsche Literatur- wissenschaft (V/PI, S, S)	keine	1.-2./ 1-2	Auseinandersetzung mit Grundlagen der Literaturwissenschaft in historischer und systematischer Perspektive; hierbei stehen die Erörterung und Problematisierung literaturtheoretischer und -historischer Konzepte (Autor, Werk, Leser, Gattung, Epoche, Text und Kontext) einschließlich ihrer methodologischen Konsequenzen im Vordergrund.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12
505100300 B 2	Basismodul: Deutsche Sprach- wissenschaft (V/PI, S, S)	keine	1.-2./ 1-2	- zentrale synchrone und diachrone Aspekte, Modelle und Fragestellungen der Germanistischen Linguistik; - Überblick über die verschiedenen Teilgebiete des Faches; - Analyse deutschsprachiger Texte unter systematischen Aspekten - linguistische Arbeitsweisen und Beschreibungsverfahren; - systematische Grundkenntnisse für die Analyse von Formen, Funktionen und Verwendungsweisen der deutschen Sprache.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12

Wahlpflichtbereich Zweite Sprache (12 LP) (es sind 2 konsekutive Module zu wählen)

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507101400 SpPr-1-fr	Sprach- praktisches Propädeutikum Französisch 1 (SpÜ)	keine	1. oder 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen mit dem Schwerpunkt Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben (GeR-Niveau A1)	keine	Klausur	6
507101500 SpPr-2-fr	Sprach- praktisches Propädeutikum Französisch 2 (SpÜ)	keine	1. oder 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen mit dem Schwerpunkt Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben (GeR-Niveau A2)	keine	Klausur	6
507170100 Sp-1-fr	Sprachpraxis Französisch I (SpÜ, SpÜ)	keine	1. oder 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen mit dem Schwerpunkt Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben (GeR-Niveau B1)	keine	Klausur	6
507170500 Sp-2-fr	Sprachpraxis Französisch II (SpÜ, SpÜ)	Sprachpraxis Französisch I	1. oder 2. / 1	- Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen mit dem Schwerpunkt Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben (GeR-Niveau B2)	keine	Klausur	6
507101800 SpPr-1-sp	Sprach- praktisches Propädeutikum Spanisch 1 (SpÜ)	keine	1. oder 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen mit dem Schwerpunkt Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben (GeR-Niveau A1)	keine	Klausur	6

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507101900 SpPr-2-sp	Sprach- praktisches Propädeutikum Spanisch 2 (SpÜ)	keine	1. oder 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen mit dem Schwerpunkt Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben (GeR-Niveau A2)	keine	Klausur	6
507177000 Sp-1-sp	Sprachpraxis Spanisch I (SpÜ, SpÜ)	keine	1. oder 2. / 1	- Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem GeR-Niveau B1	keine	Klausur	6
507177400 Sp-2-sp	Sprachpraxis Spanisch II (SpÜ, SpÜ)	Sprachpraxis Spanisch I	1. oder 2. / 1	- Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen Sprechen/Schreiben auf dem GeR-Niveau B2	keine	Klausur	6

2./3. Studienjahr:**Pflichtmodule Italianistik (18 LP)**

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507172200 Sp-2-it	Sprachpraxis Italienisch II (SpÜ, SpÜ)	Sprachpraxis Italienisch I	3. oder 4. / 1	- Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form - Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem GeR-Niveau B2	keine	Klausur	6
507172300 Sp-3-it	Sprachpraxis Italienisch III (SpÜ, SpÜ)	Sprachpraxis Italienisch II	5. oder 6. / 1	kontrastiver allgemeinsprachlicher und fachsprach- licher Sprachgebrauch Deutsch-Italienisch und Italienisch-Deutsch in verschiedenen Textsorten unter Berücksichtigung von Grammatik, Semantik, Pragmatik, Idiomatik und Kulturspezifika auf dem GeR-Niveau C1	keine	Klausur	6
507116100 K-2-it	Vertiefungsmodul Kulturstudien (Italienisch) (RV/PI, Ü)	Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch)	3.-6. / 1	- Grundlagen des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (Geschichte, Politik, Gesellschaft) - Geschichte der deutsch-italienischen Beziehungen (Politik, Kulturtransfer, Erinnerungsorte und Sprachkontakt) - nationale Stereotypen sowie Selbst- und Fremdbilder - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft - Grundlagen der interkulturellen Kommunikation - interkulturelle Analyse von Texten, (audio)visuellen und elektronischen Medien	keine	mündliche Prüfung	6

Wahlpflichtmodule: Wahlpflichtbereich Italianistik I: Sprachwissenschaft (12 LP)

Es sind insgesamt zwei Module zu wählen, und zwar eines von Modul A oder B und eines von Modul C oder D.
(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507172700 S-2-it	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissen- schaft (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	-vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik -Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Italienischen vom Mittelalter bis heute -Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum -angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte)	keine	Klausur	6
507173500 S-3-it	Vertiefungsmodul B: Aktuelle The- men der Sprach- wissenschaft (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	-vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik -synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Italienischen -Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum -angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte)	keine	Klausur	6
507172900 S-4-it	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissen- schaft I (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	-exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik -Struktur der italienischen Sprache -neue Questione della lingua nach 1860 -aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft -Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse -angeleitete Lektüre (Fachliteratur)	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer - unbenoteten Klausur oder - mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507173000 S-5-it	Vertiefungsmodul D: Synchroner Sprachwissen- schaft II (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Architektur der italienischen Sprache - neue Questione della lingua nach 1860 - aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse - angeleitete Lektüre (Fachliteratur) 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer - unbenoteten Klausur oder - mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich Italianistik II: Literaturwissenschaft (12 LP) (es sind insgesamt zwei Module zu wählen)

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507173100 L-2-it	Vertiefungsmodul A: Italienische Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch) oder Vertiefungs- module C2c und C4a	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive) - angeleitete Lektüre 	keine	Klausur	6
507173200 L-3-it	Vertiefungsmodul B: Italienische Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch) oder Vertiefungs- module C2c und C4a	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive) - angeleitete Lektüre 	keine	Klausur	6

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507173300 L-4-it	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch) oder Vertieungs- module C2c und C4a	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> -exemplarische Behandlung von Autoren und Werken der italienischen Literatur -exemplarische Behandlung von Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext -aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft -angeleitete Lektüre 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer - unbenoteten Klausur oder - mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
507173400 L-5-it	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Italienisch) (S, T)	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch) oder Vertiefungs- module C2c und C4a	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> -exemplarische Behandlung der Zusammenhänge zwischen (audio)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur (anhand von Beispielen aus Italien) -aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft -angeleitete Medienanalyse 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer - unbenoteten Klausur oder - mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich Germanistik I: Sprachwissenschaft (12 LP) (es ist 1 Modul zu wählen)

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
505 100 800 C 1 a	Vertiefungs- modul: Formen und Funktionen der deutschen Sprache (V/PI, S, S)	Basismodul: Deutsche Sprachwissen- schaft (B2)	3.-6. / 1	Die im Basismodul gewonnenen Kenntnisse im Bereich der linguistischen Teildisziplinen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sollen ergänzt und weiter vertieft werden. Neben einer genauen Charakterisierung der jeweiligen sprachlichen Formen geht es wesentlich um deren kommunikative Funktionen; zudem soll der systematische Verbund der verschiedenen sprachlichen Ebenen verdeutlicht werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
505 101 000 C 1 c	Vertiefungs- modul: Aspekte der Sprach- verwendung (V/PI, S, S)	Basismodul: Deutsche Sprachwissen- schaft (B2)	3.-6. / 1	Das Modul ist auf die deutsche Gegenwartssprache bezogen und konzentriert sich auf diejenigen wissenschaftlichen Arbeitsfelder und Methoden, die für das Verständnis und die Bewertung sprachlich-kommunikativer Praktiken besonders relevant sind. Dabei soll auch der interdisziplinäre Charakter einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sprache berücksichtigt werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Wahlpflichtbereich Germanistik II: Literaturwissenschaft (12 LP) (es ist 1 Modul zu wählen)

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
505 101 500 C 3 b	Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (V/PI, S, S)	Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft (B3)	3.-6. / 1-2	Vertiefte Auseinandersetzung mit literatur- geschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive sollen dabei die mediale und kulturelle Bedingtheit von Literatur sowie der Übergang von der Regelpoetik zur Autonomieästhetik in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
505 101 600 C 3 c	Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts (V/PI, S, S)	Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft (B3)	3.-6. / 1	Vertiefte Auseinandersetzung mit literatur- geschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive soll dabei die literarisch- kulturelle Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts über die klassische Moderne bis hin zur Gegenwartsliteratur in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Wahlpflichtbereich Germanistik III: Kultur und Medienwissenschaft (12 LP) (es ist 1 Modul zu wählen)

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
505 102 400 C 5 b	Vertiefungs- modul: Kulturelle Institutionen (V/PI, S, S)	Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft (B3)	3.-6. / 1	Einführung in die Untersuchung der Genese, Funktion und Wirkung kultureller Institutionen; besonderes Gewicht liegt dabei auf der Analyse von Formen kultureller Produktion, Distribution, Rezeption und Vermittlung in Geschichte und Gegenwart.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
505 102 500 C 5 c	Vertiefungs- modul: Kultur und Medien – Geschichte und Konzepte (V/PI, S, S)	Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft (B3)	3.-6. / 1-2	Einführung in Konzepte von Kultur und in Verfahren kulturwissenschaftlicher Arbeit unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; vergleichende Analyse kultureller Traditionen und die Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Kulturbegriffs; Vermittlung von Konzepten und Verfahren medienwissenschaftlicher Analyse; Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Medienbegriffen ebenso wie die exemplarische Untersuchung medienhistorischer Entwicklungen; Medien als komplexe Kommunikationskulturen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
505 102 600 C 5 d	Vertiefungs- modul: Intermedialität (V/PI, S, S)	Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft (B3)	3.-6. / 1-2	Analyse intermedialer Konstellationen unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; medien-spezifische Aspekte, Wechselwirkungen und Austauschprozesse sowie Fragen der Übersetzung zwischen Medien sind sowohl auf konzeptueller Ebene zu reflektieren wie exemplarisch zu erarbeiten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Wahlpflichtmodul Zweite Philologie (6 LP) (es ist 1 Modul entsprechend der zweiten Sprache zu wählen)

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507116300 L-fr-dis	Vertiefungsmodul Französische Literaturwissen- schaft (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	-vertiefter Überblick über einzelne Epochen der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive) -angeleitete Lektüre	keine	Klausur	6
507116500 S-fr-dis	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissen- schaft (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	-vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen und synchronen Linguistik -Entwicklungstendenzen des Französischen seit dem Mittelalter -angeleitete Lektüre (Fachliteratur)	keine	Klausur	6
507116400 L-sp-dis	Vertiefungsmodul Spanische Literaturwissen- schaft (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	- vertiefter Überblick über einzelne Epochen der spanischen und lateinamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart - historische und systematische Problemfelder anhand konkreter Beispiele der spanischen und lateinamerikanischen Literatur - zentrale Forschungsansätze - literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden - angeleitete Lektüre (Fachliteratur)	keine	Klausur	6
507116600 S-sp-dis	Vertiefungsmodul Spanische Sprach- wissenschaft (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch)	3.-6. / 1	-vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen und synchronen Linguistik -Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Spanischen seit dem Mittelalter -Text- und Diskurstraditionen im spanischen Sprachraum -angeleitete Lektüre (Fachliteratur)	keine	Klausur	6

Pflichtmodul Praktikum (6 LP)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507105600 P-dis	Praktikum Deutsch- Italienische Studien (P)	keine	1.-6. / 1	- Praktikum (mindestens fünf Wochen) in einem Unternehmen, einer Organisation, einer Institution oder einer Behörde vorzugsweise in Italien bzw. im italienischsprachigen Kulturraum oder mit Italienbezug bzw. mit Bezug zum italienischsprachigen Kulturraum (bzw. mit Bezug zu Deutschland und dem deutschsprachigen Kulturraum) - Anwendung der wissenschaftlichen und sprachpraktischen Kompetenz im Kontext betrieblicher Abläufe	Vorlage einer Praktikumsbescheinigung	Hausarbeit	6

Weitere Prüfungsleistungen im internationalen Bachelorstudiengang Deutsch-Italienische-Studien (Ein-Fach-Bachelor):

- 1) Optionalmodule zu Schlüsselkompetenzen (Präsentation, Projektmanagement, Datenverarbeitung, weitere methodische, sprachliche und soziale Kompetenzen etc.) im Umfang von insgesamt 18 LP an den Universitäten Bonn und Florenz. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, welche Module aus dem Angebot der Universität gewählt werden können.
- 2) Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die internationalen Bachelorstudiengänge

I. Allgemeine Grundsätze und Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den internationalen Bachelorstudiengängen „Deutsch-Französische-Studien“ und „Deutsch-Italienische-Studien“ der Philosophischen Fakultät setzt den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus. Dieser Nachweis wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss dieses Bachelorstudiums erwarten lassen.

(3) Die §§ 6, 7, 8, 24 und 25 der Bachelorprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) An dem Eignungsfeststellungsverfahren können Studienbewerber teilnehmen, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung verfügen.

II. Eignungsfeststellungskommission

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät, der den Studiengängen „Deutsch-Französische Studien“ und „Deutsch-Italienische Studien“ jeweils eine Eignungsfeststellungskommission für die Durchführung des Verfahrens bestellt.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer, die zwei weiteren aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt. Einer der Hochschullehrer wird mit dem Vorsitz betraut. Für die Mitglieder werden nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission ist nur beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Eignungsfeststellungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III. Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet je nach Beginn des Studienganges einmal oder zweimal im Jahr, und zwar jeweils vor Beginn des Semesters

statt. Die Termine des Verfahrens und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert. Die Bewerbungsfrist wiederum setzt spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Verfahrens ein. Die jeweiligen konkreten Termine werden von der Eignungsfeststellungskommission festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist innerhalb der nach Abs. 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zu stellen.

IV Einzureichende Unterlagen

(1) Der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular
2. Nachweise über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag unvollständig ist oder die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

V Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fähigkeiten bzw. Kenntnisse in den Bereichen, die in den studiengangspezifischen Bestimmungen der Studiengänge angeführt sind. Maßstab für die Beurteilung des Niveaus sind in der Regel die Anforderungen für eine erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen des jeweiligen Bachelorstudiengangs.

VI Nachweis der besonderen Eignung

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Klausur und einem Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden kann. Prüfungsform und Prüfungstermin werden den Studienbewerberinnen und -bewerbern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausurarbeit durchgeführt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 15 Minuten. Die Prüfungsgespräche werden vor zwei Prüfern abgelegt, die von der Eignungsfeststellungskommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

(3) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Eignungsfeststellungskommission glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Eignungsfeststellungskommission die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer

bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

(4) Über die abschließende Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet die Eignungsfeststellungskommission. Die besondere studienangbezogene Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung gemäß den in den studienangspezifischen Bestimmungen definierten Anforderungen bestanden wurde.

VII Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Bleibt ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung dem Prüfungsverfahren fern, gilt die besondere studienangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Klausur oder am Prüfungsgespräch teilzunehmen, wird ein Nachholtermin durch den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Hat ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach Abschnitt VIII Abs. 1 bekannt, kann die Eignungsfeststellungskommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Bachelorstudiums möglich.

VIII Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung wird zudem eine Bescheinigung ausgestellt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum nächsten gemäß Abschnitt III vorgesehenen Termin erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

IX Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt. Der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.